

51. 1. Wird eine Hypothekenforderung dadurch im Sinne der Tarifstelle 15 Abs. 5b des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 „gesichert“, daß in der Schuldtunde die Eintragung einer Vormerkung nach § 1179 BGB. bewilligt und beantragt wird?

2. Was gehört zur Beurkundung des sicherzustellenden Rechts im Sinne des Abs. 3 jener Tarifstelle?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 11. November 1930 i. S. Preuß. Staat (Befl.) w. S. (R.). VII 96/30.

I. Landgericht Meiße.

In einer notariellen Verhandlung vom 8. Februar 1926 hat der Kläger zugunsten desselben Gläubigers bewilligt und beantragt die Eintragung

- a) einer Darlehenshypothek von 42560 M.,
- b) einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Löschung der voreingetragenen Hypotheken für den Fall, daß sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.

Für die Erklärung zu b hat der Kläger einen Stempelbetrag von 3 RM. gezahlt. Er fordert ihn mit der Klage zurück, der das Landgericht stattgegeben hat. Auf die vom Beklagten unmittelbar eingelegte Revision hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen.

Gründe:

1. Der streitige Stempel ist nach Tarifst. 15 des preussischen Stempelsteuergesetzes erhoben worden, weil die unter b wiedergegebene Erklärung eine Beurkundung über die Sicherstellung von Rechten enthalte. Das Landgericht hat das auch angenommen, ist aber deshalb zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis gelangt, weil die Befreiungsvorschrift der Tarifst. 15 Abs. 5b eingreife und weil auch nach Abs. 3 das der Stempel für die Sicherstellung eines Rechts den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts selbst zu erhebenden Stempel in keinem Falle überschreiten dürfe; die Beurkundung der vom Kläger übernommenen Lösungsverpflichtung unterliege aber keinem Stempel.

2. Die Befreiungsvorschrift in Abs. 5b a. a. D., die „in Schuldbeschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen“ umfaßt, trifft nicht zu. Durch das Be-

willigen und Beantragen der einzutragenden Vormerkung wurde das Recht des Gläubigers auf Löschung der voreingetragenen Hypotheken gesichert, nicht die durch die Schuldbeschreibung beurkundete Schuldverpflichtung. Zwar hat der Kläger die Verpflichtung zur Löschung der voreingetragenen Hypotheken auf sich genommen, um der für den Gläubiger einzutragenden Hypothek gegebenenfalls einen besseren Rang zu gewährleisten und der schon durch Hypothek gesicherten Forderung damit eine noch größere Sicherheit zu verleihen; trotzdem handelt es sich aber beim Eintragen der Vormerkung nicht um eine Sicherstellung der Hypothekenforderung selbst. Als „Sicherstellung von Rechten“ im Sinne der Tariffst. 15 StStG. kommen rechtlich nur die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen — z. B. einer Ausbietungsgarantie, vgl. Urf. des erf. Senats v. 8. Juli 1927 (VII) VI 181/27 — und Pfandbestellungen aller Art in Frage, wobei zu den letzteren die Hingabe einer Sache als Faustpfand und das Bewilligen der Eintragung einer Hypothek oder auch einer Vormerkung zu rechnen ist. Eine Übereignung von Sachen oder eine Übertragung von Forderungen zu Sicherungszwecken fällt nicht unter die Tariffstelle (vgl. Urf. des erf. Senats v. 30. September 1930 VII 4/30), und ebensowenig fällt darunter die Übernahme der neuen selbständigen Verpflichtung, gewisse Hypotheken unter bestimmten Umständen löschen zu lassen. Eine dingliche Sicherung dieser Verpflichtung wirkt also nicht gleichzeitig auch als „Sicherstellung“ der — im Enderfolg allerdings begünstigten — Hypothekenforderung selbst. Diese Begünstigung bildet nur den wirtschaftlichen Hintergrund der von den Beteiligten getroffenen Maßnahmen; rechtlich kann sie die Anwendbarkeit von Absf. 5b a. a. D. nicht begründen.

3. Um die in Absf. 3 der Tariffst. 15 vorgesehene Vergleichsrechnung aufzumachen, ist die Annahme notwendig, daß „das sicherzustellende Recht“ beurkundet wäre. Letzteres ist der dem Gläubiger aus dem schuldrechtlichen Vertrag mit dem Grundstücks Eigentümer erwachsende Anspruch auf Löschung der voreingetragenen Hypotheken (Urf. des erf. Senats v. 30. Oktober 1913 VII 261/13, Recht 1914 Sp. 39). Zu unterstellen ist also, daß dieser schuldrechtliche Vertrag beurkundet und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden wäre (RGUrf. v. 3. Mai 1904 VII 4/04). Die in einer einseitigen Schuldburkunde abgegebene Erklärung des Grundstücks-

eigentümers, er verpflichte sich, die voreingetragenen Hypotheken gegebenenfalls löschen zu lassen, würde nicht genügen. Das Recht des Gläubigers auf die Löschung entsteht durch einen Vertrag. Wenn die Entstehung des Rechts beurkundet werden soll, muß der Vertrag beurkundet werden, und zu diesem gehört auch die Annahmeerklärung des Gläubigers. Daran hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten (RGZ. Bd. 117 S. 398, Urt. v. 18. Juni 1929 VII 621/28, v. 20. September 1929 VII 229/29). In RGZ. Bd. 117 S. 399 ist zwar — nicht ganz richtig — von einer Schuldburkunde die Rede; gemeint ist damit der Schuldvertrag, und es wird ja dann auch angenommen, daß der allgemeine Vertragstempel in Ansatz kommen würde. Dieser allgemeine Vertragstempel der Tariffst. 18 Nr. 2 StStG. wäre auch hier zu erheben, wenn der vom Grundstückseigentümer mit dem Gläubiger geschlossene Vertrag über die Löschung der voreingetragenen Hypotheken beurkundet worden wäre. Mit Recht hat deshalb der Beklagte auch für die Sicherstellung des Lösungsrechts einen Stempel von 3 RM. gefordert.